

§ 6 Namensänderungsrecht

Zuständig sind abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 8, 9 und 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und von Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

1. die Regierungen nach
 - a) § 6 Satz 2 des Gesetzes,
 - b) § 8 des Gesetzes,
 - c) § 9 des Gesetzes hinsichtlich der Namensfeststellung,

2. die Kreisverwaltungsbehörden
 - a) nach § 6 Satz 1 des Gesetzes,
 - b) nach Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung hinsichtlich der Namensänderung,

3. die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, auch soweit auf diese Bestimmung in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Halbsatz 1 des Gesetzes verwiesen wird.